

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11.02.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamborn, Blatt 15591,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Hamborn, Flur 22, Flurstück 802, Gebäude- und Freifläche,
Dörnbergstraße 4, Gartenstraße 115, Schwester Eutymia-Straße, Größe: 9.994 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Brachliegendes mit einem ehemaligen Altenheim sowie einem Wohnhaus bebautes Grundstück in 47167 Duisburg-Neumühl, Dörnbergstr. 4, Gartenstr. 115, Schwester-Eutymia-Straße

Bei dem Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein brachliegendes, mit einem ehemaligen Altenheim sowie einem Wohnhaus bebautes Grundstück im Ortsteil Neumühl des Stadtbezirks Hamborn östlich der Dörnbergstraße und nördlich der Gartenstraße.

Im südlichen Grundstücksbereich befinden sich die leerstehenden VI-geschossigen baulichen Anlagen eines ehemaligen Altenheimes sowie eines I-geschossigen Wohnhauses.

Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist brachliegend und weist überwiegend einen verwilderten Strauch- und Baumbewuchs auf. Teilflächen sind befestigt und dienen als Zufahrten bzw. Stellplatzflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

944.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.